

EICHELDORF

BEBAUUNGSPLAN : " VORM WEINBERG " WESTLICHER 1. ABSCHNITT

Nr. 3

M. 1:7000

ERFORDERLICHES VERFAHREN Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt : 647 Bld. am 10. I. 1969  6561 Staden, im JUNI 1969  20.9.67, 9.10.1969, 2.3.1971 	Bearbeiter INGENIEURBÜRO LOTZ VOM 17. NOVEMBER BIS 18. DEZ. 1969 VOM 18. MÄRZ BIS 19. APRIL 1971	Aufgestellt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung AM 27. APRIL 1970 13. OKT. 1971	Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung mit der dazugehörigen Begründung AM 27. APRIL 1970 13. OKT. 1971	Genehmigungsvorbehalt des Regierungspräsidenten Genehmigt mit Vgl. vom 7. Juni 1972 An. Vgl. 614/84/01 Datum der Genehmigung 1. Juli 1972 Der Regierungspräsident im Auftrag 	Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 Bldg. und § 5 Abs. 4 Bldg. i.V.m. § der Hauptsatzung der Gemeinde vom in der Zeit von bis öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden durch Aushang vom 20. 9. 72 bis 23. 10. 72 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist somit am 24. 10. 72 rechtsverbindlich geworden.
RECHTSGRUNDLAGEN : §§ 1, 2, 8 - 12 des Bundesbaugesetzes vom 25. 6. 1960 (B.G. Bl. I S. 341) § 1, der zweiten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 20. 6. 1961 (B.V. Bl. S. 86) §§ 1, 3, 4, 12, 16 - 20, 22 und 23 der Bausatzungsverordnung vom 26. 11. 1964 (B.G. Bl. I S. 1237)		LEGENDE weitere Planzeichen : s. Planzeichenverordnung vom 16. 1. 1958 (B.G. Bl. I S. 21) Geltungsbereich des als 1. Abschnitt zu erschließenden Plangebietes - Bebauungszone Geltungsbereich des in späteren Jahren nach Bedarf zu erschließenden Baubereiches Grenze unterschiedlicher Nutzung Paulinie (zweireinig) bebaubare Grundstücksfläche Bauzone nicht bebaubare Grundstücksfläche Straßenbegrenzungslinie Straßenverkehrsflächen öffentliche Parkflächen vorgesehene Grundstückeinstellung (unverbindlich) bestehende Grundstückszone bestehende Gebäude geplante Gebäude mit verbindlicher Firstrichtung offener Graben Fläche für Versorgungsanlage - Umformerstation		BESONDERE FESTSETZUNGEN 1. Die Firstrichtung ist in Plan verbindlich eingetragen. 2. Die Dachform sind Sattel- und Walmdach zugelassen. 3. Die Dachneigung bei eingeschossigen Gebäuden mit max. 40° wird festgelegt ; bei zweigeschossigen Gebäuden mit max. 30°. 4. Senkrechte Außenwände an den Draufseiten im Dachgeschoss über dem zweiten Vollgeschoss werden nicht erlaubt. 5. Straßeneinfriedigungen : Sockelhöhe max. 0,30 m Gesamthöhe max. 1,10 m Art : Eisen, Jäger oder Latzenzaun, Hecke, Sockel ohne Spitze und entsprechend dem Straßengefülle massive Pfeiler nur an Ecken, Türen und Toren. HINWEIS Die Straßengraben der leicht geschwungenen Straßenzüge sind bei der Legung als Gerade zwischen den Grundstücksgrenzen auszuweisen.	
Art der baulichen Nutzung Reines Wohngebiet Reines Wohngebiet Allgemes. Wohngebiet	Darstellung 1 WR 2 WR WA	Maß der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschossflächenzahl Bauweise Mindestgröße der Grundstücke		Beispiel : Allgemes. Wohngebiet WA Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschossflächenzahl	

